

**Satzung der Ortsgemeinde Malberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 23.02.2015 zuletzt geändert am 09.12.2022**

Der Ortsgemeinderat Malberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 - GemO - (GVBl. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 - KAG - (GVBl. S. 175), in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.06.2007 außer Kraft.

Malberg, den 23.02.2015
Ortsgemeinde Malberg
Albert Hüsch
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Malberg
vom 23.02.2015

A) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Malberg für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 500,00 € |
| 2. a) Überlassung einer Reihengrabstätte als Wiesengrab (Einzelgrab) an Berechtigte nach Ziffer 1 | 500,00 € |
| b) Gebühr für die laufende Pflege und die Unterhaltung | 700,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 bei Beisetzung in einem separaten Grab | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 55,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 300,00 € |
| 4. a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab an Berechtigte nach Ziffer 1 | 300,00 € |
| b) Gebühr für die laufende Pflege und Unterhaltung | 400,00 € |

B) Gemischte Grabstätten (§ 13 a)

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 500,00 € |
|--|----------|

C) Verleihung und Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|---|------------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte) | keine Neuvergabe |
| 2. Beisetzung einer Aschurne in einer Reihengrabstätte als Urnenwahlgrabstätte gem. § 13 a der Friedhofssatzung
Für jedes Jahr der Verlängerung
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | 25,00 € |
| 3. Verlängerung von Nutzungsrechten bei Wahlgrabstätten (Doppelgrabstätten als Altbestand)
Für jedes Jahr der Verlängerung
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | 60,00 € |
| 4. Verlängerung von Nutzungsrechten bei der Beisetzung einer Aschurne in einem Wiesengrab als Urnenwahlgrabstätte; für jedes Jahr der Verlängerung
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres | 25,00 € |

D) Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Nutzung des Vorraumes nur für die Verabschiedung | 0,00 € |
| 2. Aufbewahrung des/der Verstorbenen in der Totenkammer bis zur Bestattung oder
Aufbewahrung des/der Verstorbenen in der Totenkammer und Nutzung des Vorraumes für die Verabschiedung | 100,00 € |
| 3. Nutzung der Totenkammer nur tageweise | 30,00 € |

E) Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

F) Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten

Für das Ausheben und Schließen von Erd- und Urnengrabstätten wird im Falle einer Neubestattung eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben.

G) Entfernen, Einebnung von Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Doppelgrabstätte | 400,00 € |
| 2. Reihengrabstätte | 250,00 € |
| 3. Urnengrabstätte | 125,00 € |
| 4. Wiesengrabstätten (Reihen- und Urnengrab) | 50,00 € |

Malberg, den 23.02.2015
Ortsgemeinde Malberg
Albert Hüsch
Ortsbürgermeister